

Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Fröndenberg GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (zu § 2)
 - 1.1 Das Versorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5).
 - 1.2 Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
2. Bedarfsdeckung (zu § 3)

Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der monatliche Grundpreis wird während dieser Zeit weiter berechnet.
3. Baukostenzuschüsse (zu § 9)

Der Kunde zahlt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss
 - 3.1 bei Herstellung des Anschlusses an eine bis zum 31. Dezember 1980 errichtete Verteilungsanlage

in Höhe von 38,40 € je lfd. Meter Straßenfront des anzuschließenden Grundstücks.
 - 3.2 bei Herstellung des Anschlusses in einem nach dem 31. Dezember 1980 entstehenden neuen Versorgungsbereich

nach Maßgabe des § 9 Absätze 1, 2 und 4.
 - 3.3 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

3.4 Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

3.5 Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung der Anschlussleitung fällig.

4. Hausanschluss (zu § 10)

4.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wasser-
messeinrichtung angeordnete Absperrorgan.

4.2 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammen-
hängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Men-
schen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke
maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen
eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

4.4 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte
Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung
des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch
den Kunden.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung
dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

6. Kundenanlage (zu § 12)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch
Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt
abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu
bezahlen.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13)

Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasser-
versorgungsunternehmens eingetragene Installationsunternehmen an das Vertei-
lungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende
Kosten trägt der Kunde.

8. Messung (zu § 18)

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

9. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25)

Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten.

Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben.

Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Wasserversorgungsunternehmen vorbehalten.

10. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, der Stadt Fröndenberg für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

12. Änderungen

12.1 Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch das Wasserversorgungsunternehmen mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.

12.2 Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen fordern.

Stadtwerke Fröndenberg GmbH